

Satzung

§ 1

Der Verein führt den Namen "Freundeskreis der Stadtbibliothek Siegburg e.V.“
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg unter der Nr. 1377 vom 06.03.1985 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Siegburg.

§ 2

Der Verein will das Verständnis für die Bestrebungen der Stadtbibliothek Siegburg unterstützen sowohl in ideeller Weise, z.B. durch Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, Werbung für die Arbeit der Stadtbibliothek und Aktivierung der Bürger, als auch in materieller Weise, z.B. durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Erträge aus Rücklagen. Der Verein sieht seine Aufgabe darin, es der Bibliothek zu ermöglichen, ihre Bildungsaufgaben intensiver wahrzunehmen. Gemäß diesen Zielen wird er im Zusammenwirken mit der Stadtbibliothek besonders darum bemüht sein:

- a) durch seine Öffentlichkeitsarbeit der Stadtbibliothek im Bewusstsein der Bürger zu verankern,
- b) den Leistungsstand der Stadtbibliothek durch die Förderung geeigneter Maßnahmen zu heben,
- c) den Veranstaltungsdienst der Stadtbibliothek zu fördern,
- d) zur Verbesserung der technischen Einrichtungen beizutragen.

Der Verein hat kein Mitbestimmungsrecht bei der Beschaffung des Medienbestandes der Bibliothek.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung .

Die Einnahmen dürfen nur zu den satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung erworben. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt nur zum Ende eines Kalenderjahres oder durch Ausschluß, der nur aufgrund eines Vorstandsbeschlusses aus wichtigem Grund nach vorheriger Anhörung erfolgen kann.

Die Mitglieder sind zu aktiver Mitarbeit eingeladen und haben Anspruch auf Unterrichtung über die Tätigkeit des Vereins. Sie sind verpflichtet, die Beiträge pünktlich zu entrichten und die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten. Der Mitgliederbeitrag ist ein Jahresbeitrag, seine Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Er ist bis zum 15.01. eines jeden Kalenderjahres fällig.

Wird die Mitgliedschaft erst in der 2. Hälfte eines Kalenderjahres erworben, ist für dieses Halbjahr nur die Hälfte des Jahresbeitrages zu entrichten. Der für das Jahr des Eintritts anfallende Beitrag wird am Ersten des Monats fällig, der am Tag des Erwerbs der Mitgliedschaft folgt.

§ 6

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes sowie des Rechnungsprüfungsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- c) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern.
- d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung kann zu allen Angelegenheiten Stellung nehmen. Sie hat darüber zu wachen, dass der Vereinszweck erfüllt wird, und sie hat das Recht, Auskünfte vom Vorstand zu verlangen.

§ 8

Die Mitgliederversammlung ist im Laufe des Geschäftsjahres mindestens einmal einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie ist außerdem binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen, außer bei Anträgen auf Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Bei Wahlen ist geheime Abstimmung anzusetzen, es sei denn, alle anwesenden Mitglieder verzichten auf die geheime Wahl.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter¹ oder dem Geschäftsführer, geleitet.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für die Leitung des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und für die ordnungsgemäße Verwaltung der Vereinsmittel. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein im Sinne von § 26 BGB vertreten durch:

2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, von denen einer immer der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.

§ 10

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem 1. Geschäftsführer,
- d) dem 2. Geschäftsführer.

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den 1. Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und die Geschäftsführer.

Von der Mitgliederversammlung können bis zu 5 Beisitzer in den Vorstand gewählt werden. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens zweimal einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse, werden mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder vom Geschäftsführer geleitet. Über die Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter mit einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Ein Mitarbeiter der Stadtbibliothek sollte in der Regel als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen, um eine enge Zusammenarbeit zwischen Verein und Stadtbibliothek zu gewährleisten.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.

§ 13

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem Auflösungsbeschluss müssen hierbei mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder zustimmen. Falls nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind, ist binnen eines Monats eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Siegburg mit der Auflage, die Mittel ausschließlich für die Stadtbibliothek zu verwenden - solange diese besteht - anderenfalls für allgemeinnützige kulturelle Zwecke anderer Art.

§ 14

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben sind, vorzunehmen und zum Vereinsregister anzumelden.

§ 15

Die Satzung tritt am 28.11.1995 in Kraft.

Siegburg, 29.11.1995

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
1. Geschäftsführer
2. Geschäftsführer